

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

N^o 104. Sonnabend, den 25. December. 1880.

Wir machen auf Antrag eines der Herren
Klassensuperintendenten die Herren Pastoren des
Landes darauf aufmerksam, daß für die Eintra-
gungen in die Kirchenbücher und Kataster nur
gute Gallapfelfarbe benutzt werden darf.

Detmold, den 20. December 1880.

Fürstlich Lippisches Consistorium.
B. Meyer.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung Fürstlicher Regierung wird
der Zinsfuß für Capitalien, welche bei der Leih-
casse belegt werden, vom 27. d. M. an von 4
auf 3½ Procent herabgesetzt.

Detmold, den 21. December 1880.

Fürstlich Lippische Leihcasse-Commission.
Rohdewald. Schönfeld.

Steckbrief.

Der Ersatz-Reservist Wilhelm Ehrenfried Berg-
mann aus Heidenoldendorf, gegen welchen vom
hiesigen Amtsgerichte auf Grund des § 15, Ziffer
7 der Controlordnung und des § 60 des Reichs-
Militair-Gesetzes eine Geldstrafe von 10 M., an
deren Stelle eventuell eine viertägige Haftstrafe
tritt, erkannt ist, hält sich verborgen.

Es wird zum Zwecke der Strafvollstreckung
ersucht, denselben zu verhaften und in das Amts-
gerichtsgefängniß hiers. abzuliefern.

Detmold, den 22. December 1880.

Der Amtsrichter.
A. Basse.

Steckbrief.

Der Artillerie-Wehrmann und Unteroffizier
Philipp Paul Schenrich, geb. am 4. September
1852, ist auf Grund des § 360 Ziffer 3 des
Reichsstrafgesetzbuches durch Urtheil des Fürst-
lichen Schöffengerichts hiers. vom 2. November
1880 zu einer Geldstrafe vom 50 Mark, an
deren Stelle eventuell eine dreiwöchige Haft tritt,
rechtskräftig verurtheilt.

Da der Bestrafte flüchtig ist und sich der Straf-
vollstreckung entzieht, so wird um seine Verhaftung
und um Benachrichtigung ersucht.

Detmold, den 22. December 1880.

Der Amtsrichter
A. Basse.

Bekanntmachung.

Die in der Bekanntmachung vom 17. d. Mts.
bezeichneten Positursänderungen kommen in Folge
Verschiebung der Eröffnung des Betriebes auf
der Bahn Herford-Detmold einstweilen nicht zur
Ausführung.

Minden i. W., 11. December 1880.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Schwerd.

Ladung.

Der August Ludwig Ellmermeier m. Brand,
20¼ Jahr alt, zu Tintrop, dessen Aufenthalt
unbekannt ist, und welchem zur Last gelegt wird,
bei dem diesjährigen Musterungs-Termine gefehlt
zu haben, Uebertretung gegen § 33 des Reichs-
militairgesetzes vom 2. Mai 1874, Gesetzsammlung

Nr. 20 de 1868, wird auf Anordnung des Fürstlichen Amtsgerichts hierelbst auf

Dienstag den 25. Januar 1881,

Vormittags 9 Uhr

vor das Fürstliche Schöffengericht zu Blomberg zur Hauptverhandlung geladen. Auch bei unentschuldigtem Ausbleiben wird zur Hauptverhandlung geschritten werden.

Blomberg, den 17. December 1880.

Schulze,

Gerichtsschreiber des Fürstlichen Amtsgerichts.

Salzungen. Die in dem Bezirke des unterzeichneten Amtsgerichts im Jahre 1881 vorkommenden Veränderungen im Handelsregister werden nur durch das Pippische Amtsblatt und das Central-Handelsregister für das Deutsche Reich bekannt gemacht werden.

Salzungen, 20. December 1880.

Fürstlich Pippisches Amtsgericht I.

Bevekot.

Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizierschulen zu Potsdam, Jülich, Biebrich, Weisensfeld, Marienwerder und Ettlingen eingestellt zu werden wünschen.

- 1) Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.
- 2) Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militärische Ausbildung und Unterricht in alle dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Thätigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als Feldwebel und dergl. zu erlangen, und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung im Militärverwaltungsdienst, z. B. als Zahlmeister und dergl. beziehungsweise als Zivilbeamte, die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschriften, militärische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Bajonettfechten und Schwimmen.

- 3) Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule an und für sich giebt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits auf den Unteroffizierschulen zu überzähligen Unteroffizieren befördert und treten bei ihrem Ausscheiden in die Armee sogleich in etatsmäßige Unteroffizierstellen.
- 4) In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden jungen Leute an die Truppentheile ist in erster Linie das Bedürfniß in der Armee maßgebend, in zweiter Linie sollen die Wünsche der Einzelnen in Betreff der Ueberweisung an einen bestimmten Truppenteil nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- 5) Die Füsiliers der Unteroffizierschulen stehen wie jeder andere Soldat des aktiven Heeres unter den militärischen Gesetzen und haben beim Eintritt den Fahneneid zu leisten.
- 6) Der in die Unteroffizierschule Einzustellende muß mindestens 17 Jahr alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

Der Einzustellende muß mindestens 1,57 m groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizierschule vollkommen brauchbar für den Kriegsdienst zu werden.

- 7) Er muß sich tadellos geführt haben, lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können und die ersten Grundlagen des Rechnens mit unbenannten Zahlen kennen.
- 8) Der Eintritt in eine Unteroffizierschule kann nur dann erfolgen, wenn sich der Freiwillige zuvor verpflichtet, nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppentheil noch vier Jahre aktiv im Heere zu dienen.
- 9) Der Einberufene muß mit ausreichendem Schutzeug, 2 Hemden und mit 6 M. zum Ankauf der nöthigen Geräthschaften zur Reinigung der Ausrüstung und Bekleidung versehen sein. Im Uebrigen ist die Ausbildung kostenfrei; die Füsilier der Unteroffizierschulen werden bekleidet und verpflegt wie jeder Soldat der Armee.
- 10) Wer die Aufnahme in eine Unteroffizierschule wünscht, hat sich bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando seines Aufenthaltsorts oder bei einem der Kommandos der Unteroffizierschulen in Potsdam, Jülich, Biebrich, Weiskensels, Marienwerder oder Ettlingen unter Vorzeigung eines von dem Zivilvorstehenden der Ersatzkommission seines Aushebungsbezirks ausgestellten Meldescheins persönlich zu melden. Da die Unteroffizierschule in Weiskensels sich zur Zeit vorzugsweise aus Unteroffiziersvorschülern ergänzt, so erfolgt die Einstellung von Freiwilligen daselbst nur in denjenigen Fällen, in denen die Zahl der Unteroffiziersvorschüler zur Erreichung des vorgeschriebenen Etats nicht genügt.
- 11) Ist die Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so ist zunächst die Verpflichtungsverhandlung über die vorgeschriebene längere aktive Dienstzeit (s. unter Nr. 8) aufzunehmen. Diejenigen Freiwilligen, welche sich direkt bei einer der Unteroffizierschulen zum Eintritt gemeldet haben, können dort, bei vorhandener Vakanz, sogleich eingestellt werden, andernfalls wird denselben von den Unteroffizierschulen ein Annahmeschein erteilt.

Diejenigen Freiwilligen, welche bei einem Landwehrbezirks-Kommando den freiwilligen Eintritt nachgesucht haben, erhalten durch dessen Vermittelung den Annahmeschein von der Unteroffizierschule, welcher sie zugetheilt worden sind.

Nach Ertheilung des Annahmescheins tritt der Freiwillige in die Klasse der vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen. Die Einberufung erfolgt von derjenigen Unteroffizierschule, welche den Annahmeschein ausgestellt hat, durch Vermittelung des betreffenden Landwehrbezirkskommandos.

Eine Lösung der durch die Verpflichtungsprotokolle eingegangenen Eintrittsverpflichtung kann nur mit Genehmigung der Inspektion der Infanterieschulen erfolgen. Kosten dürfen der Militärbehörde dadurch nicht entstehen. Wird die Lösung der Verpflichtung nach dem Eintreffen auf einer Unteroffizierschule erbeten, so hat der betreffende Freiwillige, wenn die Genehmigung ausnahmsweise erteilt wird, die Kosten der Rückreise zu tragen.

Die Wünsche der Freiwilligen in Betreff der Zuteilung an eine bestimmte Unteroffizierschule sollen, soweit angängig, berücksichtigt werden.

- 12) Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizierschulen findet alljährlich zweimal, und zwar bei den Unteroffizierschulen Potsdam, Biebrich, Weiskensels und Marienwerder im Monat Oktober, bei den Unteroffizierschulen Jülich und Ettlingen im Monat April, statt.

Wer zu diesen Terminen nicht einberufen werden kann, darf bei entstehenden Vakanz in die Unteroffizierschulen Potsdam, Biebrich und Weiskensels bis Ende Dezember, in die Unteroffizierschulen Jülich und Ettlingen bis Ende Juni eingestellt werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahmebedingungen genügt.

- 13) Füsilier der Unteroffizierschulen, die sich durch mangelhafte Führung oder durch zu geringe Leistungen als nicht geeignet für den Unteroffizierberuf erweisen, werden aus den Unter-

offizierschulen entlassen. Solchen entlassenen Freiwilligen wird die in den Unteroffizierschulen zugebrachte Dienstzeit bei der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht in der Armee nicht in Anrechnung gebracht.

- 14) Während ihrer Dienstzeit in der Unteroffizierschule erhalten bei guter Führung diejenigen Füsiliers, welche in die Heimath beurlaubt werden, sofern diese über 75 km von der Garnison der Unteroffizierschule entfernt ist, eine einmalige Reiseentschädigung. Die Entschädigung wird für die ganze Fahrt abzüglich einer Strecke von 75 km gewährt. Während dieser Beurlaubung wird den Füsilieren die volle Wohnung bis zur Dauer von 4 Wochen belassen.

Berlin, den 7. Oktober 1880.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

als
nach
gung
neilich
die
nach
gung

gung
steg
stie
ren
nis

den
sein

in
-re
-ano

gung
der
nach
gung

-g an eine bestimmte Unteroffizier

den
tanz
nach

in
-re
-ano

gung

Gedruckt in der Meyer'schen Hofbuchdruckerei (Gebr. Klingenberg) in Detmold.